

Bischof-Burkard-Huwiler-Werk
c/o Hugo Nietlispach
Glärnischweg 16

5630 Muri AG

STATUTEN

NAME, ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen "Bischof-Burkard-Huwiler-Werk" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Muri (Aargau)

Art. 2

Der Zweck des Vereins ist:

Im ehemaligen Wirkungsgebiet von Bischof Burkard (im heutigen Tansania Region Bukoba – Kagera), mit christlicher Entwicklungsarbeit, welche den Menschen in den Mittelpunkt stellt, nachhaltige Projekte zu unterstützen. Damit soll bedürftigen Menschen Hilfe zur Selbsthilfe geleistet und ihnen damit den Weg in eine bessere Zukunft ermöglicht werden. Dieser Zweck soll erreicht werden durch Beschaffung finanzieller Mittel für:

- Beiträge an den Bau von Schulräumen und an den Betrieb von Schulen
- Beiträge an Projekte zur Förderung der Berufsausbildung
- Beiträge für die Ausbildung von Kindern und Jugendlichen, zB Stipendien
- Beiträge an Projekte der Gesundheitsvorsorge und an den Betrieb solcher Einrichtungen
- Unterstützung für Projekte zum Wohle der lokalen Bevölkerung

Pflege des Kontaktes zu Projektpartnern und Bistumsleitungen in der Region Bukoba – Kagera (Tansania).

Im Freiamt das Andenken an Bischof Burkard Huwiler und sein Werk mit Öffentlichkeitsarbeit lebendig erhalten

MITGLIEDSCHAFT, FINANZIERUNG, GEMEINNÜTZIGKEIT

Art. 3

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird grundsätzlich durch die Einzahlung einer Spende (mindestens aktuell geltender Mitgliederbeitrag) als Mitgliedschaftsbeitrag erworben und erneuert. Ab dem Vereinsjahr 2023/2024 wird bei juristischen Personen brieflich nachgefragt, ob eine Vereins-Mitgliedschaft erwünscht ist. Der Mindestbeitrag wird an der Vereinsversammlung festgelegt. Jedes Mitglied kann durch Nichtentrichten der Spende per Ende Vereinsjahr (31.03.) auf die weitere Mitgliedschaft verzichten. Weitere Verpflichtungen haben die Vereinsmitglieder nicht. Die Mitglieder werden periodisch über die Tätigkeiten des Werkes informiert.

Art. 4

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 5

Der Verein beabsichtigt nicht Gewinne zu erzielen, die Mittel werden ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

ORGANISATION, VEREINSVERSAMMLUNG, VORSTAND

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

Art- 7

Die Vereinsversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Präsidenten einberufen durch schriftliche Einladung an die Mitglieder. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Art. 8 -

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle für vier Jahre
- Wahl des Präsidenten
- Festsetzung der minimalen Spende als Jahresbeitrag
- Beschlussfassung über vom Vorstand vorgelegte Geschäfte
- Beschlussfassung über schriftlich eingereichte Anträge
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins gelten besondere Regelungen gem. Art. 13. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

Art. 9

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, er wird von der Vereinsversammlung für vier Jahre gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst und umfasst mindestens Präsident, Sekretär und Kassier. Alle Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und ohne Entschädigung.

Art. 10

Der Präsident steht dem Verein vor und vertritt ihn nach aussen. Der Kassier führt die Vereinsrechnung und erstellt eine jährliche Abrechnung.

Art. 11

Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Jahr, ihm obliegen folgende Aufgaben:

- Vollziehen der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Verwalten der eingegangenen Spenden
- Evaluieren der zu unterstützenden Projekte, Kontrolle der Realisierung mit geeigneten Mitteln, falls erforderlich in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen gleicher Zielsetzung
- Pflegen der Kontakte zu den Spendern, Empfängern und Projektverantwortlichen,
- Orientieren über die eingegangenen finanziellen Mittel und deren Verwendung
- Aufrechterhalten des Andenkens an Bischof Burkard Huwiler

Art. 12

Die Kontrollstelle besteht aus einem Rechnungsrevisor. Er prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet darüber Bericht und Antrag zuhanden der Vereinsversammlung.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13

Statutenänderungen, Fusion oder Auflösung des Vereins unterliegen dem Beschluss der Vereinsversammlung. Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn die Anträge in der Traktandenliste allen Mitgliedern vorher bekanntgegeben wurden. Diese Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die konstituierende Vereinsversammlung – Abstimmung ohne physische Präsenz gem. COVID-Verordnung des Bundesrates – im September 2020 in Kraft.

5630 Muri, 12. Oktober 2020

5630 Muri, 17. September 2021: Anpassung Art. 13, Absatz 2

5630 Muri, 15. September 2023, Anpassung Art.3

Für die Gründungsmitglieder:

Der Präsident: Hugo Nietlispach - Schiess

Der Aktuar: Josef Nietlispach - Allemann

Der Gründungsvorstand des Vereins:

Karl Abbt

Josef Nietlispach – Allemann

Hugo Nietlispach – Schiess

Josef Nussbaumer Waltenspül

Die Initianten des Bischof Burkart Huwiler Werkes im Jahre 1964

(Unterzeichner des ersten Briefes mit Spendenaufruf vom 12. Oktober 1964):

Albert Huwiler, Eggenwil

P. Johann Huwiler, Widnau

P. Josef Brunner, Luzern

Joseph Nietlispach, Basel

Johann Käppeli, Neuheim

Martin Furrer, Sempach

Leo Nietlispach, Aarau